

BADEORDNUNG FÜR DAS GENERATIONENBAD DER GEMEINDE STEINBACH A.WALD

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Haus- und Badeordnung gilt für das GenerationenBad (Hallenbad) der Gemeinde Steinbach a.Wald. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Zugangsbereichs und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung unterwirft sich der Besucher den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Anordnungen.
3. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen und Abweichungen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

§ 2

Zulassung zum Badebetrieb

1. Benutzung des GenerationenBads im Rahmen der Badeordnung steht gegen Erwerb des Einlassarmbandes jedem zu. Von der Benutzung des Bades sind **ausgeschlossen**:
 - a. Personen, die unter Einfluss berauschender und/oder bewusstseins- bzw. wahrnehmungsbeeinträchtigender Mittel stehen.
 - b. Personen, die Tiere mit sich führen.
 - c. Personen, die an einer übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
 - d. Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
2. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
3. Kinder unter 7 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.
4. Jeder Gast muss in Besitz eines gültigen Einlassarmbandes für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
5. Gelöste Einlassarmbänder werden nicht zurückgenommen und Entgelte nicht zurückgezahlt.
6. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht, wenn das Bad überfüllt, aus betrieblichen Gründen gesperrt, einem bestimmten Personenkreis ausschließlich zugewiesen ist oder wenn der Eintrittsausweis nach Maßgabe der geltenden Vorschriften nicht rechtzeitig benutzt wird.
7. Bei einem Besuch bzw. einer Nutzung des Bades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen hat der jeweils Verantwortliche (Vereinsleiter, Trainer, Klassenlehrer usw.) für die Einhaltung der Badeordnung und die Beachtung der Anordnungen des Badepersonals zu sorgen.

§ 3

Allgemeines

1. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhaftere Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
2. Das Rauchen ist im gesamten Bereich des GenerationenBads nicht gestattet.
3. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen in den Bereich des Bades nicht mitgebracht werden.
4. Das Personal ggf. weitere Beauftragte sind für die Sicherheit der Badegäste und einen reibungslosen Badebetrieb zuständig. Sie üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können ermahnt oder vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Die Gemeindeverwaltung kann bei schweren oder wiederholten Verstößen solche Besucher für bestimmte Zeit oder dauernd von der Benutzung des Hallenbades ausschließen.
5. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
6. Den Badegästen im öffentlichen Badebetrieb ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
7. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

§ 4

Öffnungszeiten und Badezeiten

1. Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat festgesetzt. (siehe Aushang). Sie werden öffentlich bekanntgegeben.
2. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Ansprüche gegenüber dem Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 90 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 20 Minuten vor Betriebschluss zu verlassen.

3. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
4. Die Badezeiten, einschließlich des Aus- und Ankleidens, richten sich nach der erworbenen Zutrittsberechtigung, gehen jedoch nicht über die Öffnungszeiten hinaus. Bei Zeitüberschreitung besteht Nachzahlungspflicht.

§ 5

Entgelte

1. Die Benutzungsentgelte werden vom Gemeinderat festgesetzt.
2. Einlassarmbänder gelten zur einmaligen Benutzung nur am Lösungstag. Alle gelösten Einlassarmbänder sind nicht übertragbar.
3. Gelöste Einlassarmbänder werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht genutzte Einlassarmbänder wird nicht erstattet.
4. Einlassarmbänder werden in der Regel nur bis 1,5 Stunden vor Betriebsschluss ausgegeben. Die Badezeit endet aber in jedem Fall bei Betriebsschluss oder mit Ablauf der allgemeinen Arbeitszeit.

§ 6

Bekanntmachungen

Die Öffnungszeiten, Entgelte und die Badeordnung werden am Eingang durch Aushang bekannt gemacht.

§ 7

Vorreinigung, Verhalten der Besucher

1. Jeder Besucher der Schwimmhalle ist verpflichtet sich vorher in den Duschräumen gründlich mit Seife zu reinigen.
2. Im Schwimmbecken dürfen Seife oder andere Reinigungsmittel, sowie Bürsten, nicht verwendet werden.
3. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gestört oder belästigt werden. Insbesondere ist zu unterlassen:
 - a. das Lärmen, Singen und Pfeifen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten,
 - b. das Badewasser und die Umkleidekabinen zu verunreinigen,
 - c. andere Besucher unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonst zu belästigen.
 - d. vom Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen,
 - e. Schwimmflossen, Tauchgeräte etc. zu verwenden,
 - f. das Mitbringen von Tieren,
 - g. das Mitnehmen von Speisen und Getränken in die Umkleideräume und in die Schwimmhalle.
4. Alle Anlagen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Schäden sind dem Badepersonal zu melden.
5. Den Anordnungen des Badepersonals ist in jedem Fall Folge zu leisten.
6. Kleinkinder dürfen nicht unbeaufsichtigt im Babybecken belassen werden. Die Aufsichtspflicht obliegt hier den Eltern oder von ihnen beauftragten geeigneten erwachsenen Personen.
7. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und für die Aufbewahrung des Schlüssels (Einlassarmband) selbst verantwortlich. Bei Verlust des Einlassarmbandes ist vor Aushändigung der betreffenden Gegenstände ein Eigentumsnachweis zu erbringen.
8. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badepersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
9. Die Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
10. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur mit Badebekleidung gestattet.
11. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
12. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
13. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8

Nutzung des Bades durch Schulen, Gruppen und Vereine

1. Bei Nutzung des Bades durch Vereine oder Schulklassen haben diese sich erst kurz vor Beginn der Belegungszeit im Bad einzufinden. Der Zugang wird erst gestattet, wenn der eingeteilte Verantwortliche (Vereinsleiter, Trainer, Klassenlehrer usw.) anwesend ist. Der Verantwortliche hat sich in das Belegbuch einzutragen. Der Verantwortliche hat das Bad nach Beendigung der Nutzung als letzter zu verlassen.
2. Beim Schul- und Vereinsschwimmen obliegt die Wasseraufsicht grundsätzlich den eingeteilten Verantwortlichen der Schulen und Vereine. Die Verantwortlichen müssen über das Rettungsschwimmabzeichen in Silber

sowie über einen Nachweis der Fertigkeiten in Erste-Hilfe und Herz-Lungen-Wiederbelebung verfügen.

3. Die Qualifikation der eingeteilten Verantwortlichen ist der Betriebsleitung durch Vorlage der geforderten Qualifikationen nachzuweisen. Die Nutzer sind dafür verantwortlich, dass diese Qualifikationen dauerhaft erhalten bleiben.
4. Werden diese Qualifikationen nicht erbracht, behält sich der Betreiber vor, die entsprechenden Nutzer zu verpflichten, geeigneten Ersatz zu stellen.

§ 9

Schwimmunterricht

Die Erteilung von Schwimmunterricht gegen Entgelt ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde gestattet.

§ 10

Badekleidung

1. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in Badebekleidung zulässig, die den allgemeinen Begriffen von Anstand und Sitte entsprechen muss. Die Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden, hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
2. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht getragen werden.

§ 11

Schwimmbecken

1. Das Schwimmbecken darf nur über die Treppe betreten und verlassen werden. Die Treppe ist stets freizuhalten.
2. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.

§ 12

Störung der Ordnung

Besucher des Hallenbades, die vorstehenden Bestimmungen oder den Anordnungen des Badepersonals zuwiderhandeln oder sonst die Ordnung stören, können vom Badepersonal aus dem Hallenbad verwiesen werden. Die Bäderverwaltung kann bei schweren oder wiederholten Verstößen solche Besucher für bestimmte Zeiten oder für dauernd von der Benutzung des Hallenbades ausschließen.

§ 13

Haftung

1. Besucher oder deren Aufsichtspflichtige haften der Gemeinde Steinbach a.Wald für jeden durch ihr Verschulden entstandenen Schaden.
2. Für alle Schäden, die Besuchern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Steinbach a.Wald nicht. Für alle Schäden aus der Benutzung der Einrichtungen haftet die Gemeinde Steinbach a.Wald nur, wenn einer Person, für die die Gemeinde verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
3. Schäden sind unverzüglich dem Badepersonal anzuzeigen.
4. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
5. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und das Einlassarmband zu tragen.
6. Bei Verlust des Einlassarmbandes (und damit der Garderoberverriegelung), oder der Leihgegenstände wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die gültigen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.

§ 14

Inkrafttreten

1. Diese Haus- und Badeordnung tritt am 19.12.2017 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisher geltenden Badeordnungen für das Hallenbad Steinbach am Wald sowie alle bisher getroffenen Einzelanweisungen außer Kraft.

Gemeinde Steinbach a.Wald

Steinbach, 18.12.2017

gez.

Thomas Löffler
Erster Bürgermeister